

Merkblatt betreffend Kostentragung bei Chemiewehreinsätzen

Auf Bodensee, Alpenrhein, Alten Rhein, Walensee, Linthkanal, Zürichsee (Obersee), Hafenanlagen und Zuflüssen (Rheintalischem Binnenkanal, Goldach, Steinach, Seez, Jona) für den Fall, dass der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann.

a) Bodensee

Die effektiv angefallenen Kosten werden aus dem Chemiewehrfond der Feuerschutzrechnung bezahlt. Die Kostenaufstellung ist dem Amt für Feuerschutz einzureichen.

Die effektiv angefallenen Kosten setzen sich aus Sold- und Verpflegungskosten, Aufwand für die Retablierung und allfällige Kosten für spezielle Mittel Dritter zusammen.

Der Differenzbetrag (Summe aufgrund Kostenberechnung nach dem Tarif für die Schadenbekämpfung [sGS 871.16] abzüglich Summe der effektiv angefallenen Kosten) kann nicht weiterverrechnet werden.

Gemäss den Grundsätzen für Massnahmen auf dem Bodensee (verfasst von der IGKB, Stand 31. Dezember 2001) trägt bei Unfällen mit Öl und anderen wassergefährdenden Stoffen jeder Anlieger seine Einsatzkosten, soweit diese nicht vom Verursacher oder aufgrund internationaler Übereinkommen von einem anderen Anlieger ersetzt werden.

Im Bereich Bodensee sind die Landesgrenzen nicht definitiv geregelt. Der ganze Bodensee stellt internationales Gewässer dar. Rein technisch ausgeschiedene Parzellen teilen das Gewässer in Abschnitte; diesen kommt rechtlich aber keine Bedeutung zu. Die jeweiligen (Land-)Parzellen sind seewärts durch den mittleren Wasserstand begrenzt (Vermessungsamt des Kantons St. Gallen, A. Kuratli).

b) Alpenrhein und Alten Rhein (ohne Diepoldsauer Durchstich)

Gemäss Vereinbarung hat im internationalen Verhältnis jeder Anliegerstaat die eigenen Kosten selber zu tragen.

Innerkantonal hat gestützt auf Art. 46ter Abs. 3 FSG die betroffene Standortgemeinde die eigenen Kosten zu tragen und die Einsatzkosten der beigezogenen Stützpunkt-Feuerwehr dieser zu vergüten.

International: Bisher haben sich Österreich und die Schweiz auch im Bereich Alpenrhein und Alter Rhein an die Grundsätze der IGKB, welche für Massnahmen auf dem Bodensee vereinbart wurden, gehalten. Gemäss den Grundsätzen für Massnahmen auf dem Bodensee (verfasst von der IGKB, Stand 31. Dezember 2001) trägt bei Unfällen mit Öl und anderen wassergefährdenden Stoffen jeder Anlieger seine Einsatzkosten, soweit diese nicht vom Verursacher oder aufgrund internationaler Übereinkommen von einem anderen Anlieger ersetzt werden.

Innerkantonal: Der Rhein ist gemäss Aussagen von Leo Kalt, Leiter Abteilung Gewässer Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, bis zur Landesgrenze als separate Parzelle (Land und Wasser) ausgeschieden, welche der jeweiligen Standortgemeinde zugeschieden ist. Eigentümerin ist das Rheinunternehmen. Der Rhein diesseits der Landesgrenze gilt somit als Gebiet der Standortgemeinde im Sinne von Art. 46ter Abs. 3 FSG.

c) Walensee, Linthkanal, Zürichsee (Obersee) und Alpenrhein (Bereich Diepoldsauer Durchstich)

Gestützt auf Art. 46ter Abs. 3 FSG hat die betroffene Standortgemeinde die eigenen Kosten zu tragen und die Einsatzkosten der beigezogenen Stützpunkt-Feuerwehr dieser zu vergüten.

Die Gewässer sind als separate Parzelle (Land und Wasser) ausgeschieden und der jeweiligen Standortgemeinde zugeschrieben. Die innerhalb des Kantonsgebiets liegenden Parzellen stellen somit Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde im Sinne von Art. 46ter Abs. 3 FSG dar.

d) Hafenanlagen (Bereich Bodensee, Walensee, Obersee) und Zuflüsse (Rheintalischer Binnenkanal, Goldach, Steinach, Seez, Jona)

Gestützt auf Art. 46ter Abs. 3 FSG hat die betroffene Standortgemeinde die eigenen Kosten zu tragen und die Einsatzkosten der beigezogenen Stützpunkt-Feuerwehr dieser zu vergüten.

Die Hafenanlagen und Zuflüsse sind als separate Parzelle ausgeschieden und der jeweiligen Standortgemeinde zugeschrieben. Die innerhalb des Kantonsgebiets liegenden Parzellen stellen somit Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde im Sinne von Art. 46ter Abs. 3 FSG dar.